

Anerkennungsverfahren von Leistungen für die Studiengänge „Bachelor of Arts BWL“ und Master of Arts BWL“

- ◆ Leistungen anderer Studiengänge sind positiv wie negativ anzuerkennen.
- ◆ Eine Anerkennung von Leistungen ist ausschließlich modulfüllend möglich.
- ◆ Ein Modul wird gefüllt und wird somit anererkennungsfähig, wenn mit den bereits erbrachten Leistungen das/die zur Anerkennung beantragte/n Modul/e zu 2/3 gefüllt werden können.
Beispiel: besteht ein Modul aus drei Leistungen, kann eine Anerkennung des Moduls erfolgen, wenn durch die Anerkennung von 2 Leistungen das Modul zu 2/3 gefüllt ist.
- ◆ Zur Anerkennung unterscheidet die Prüfungsordnung grundsätzlich zwei Fälle:
 - 1. Studierende die bereits in einem gleichen oder artverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt haben. Die Anerkennung erfolgt in diesem Fall von Amts wegen durch die Prüfungsbehörde - ohne Gleichwertigkeitsprüfung - positiv wie negativ. (Fall 1)
 - 2. Studierende anderer, nicht vergleichbarer Studiengänge. Die Äquivalenzbestimmung der Leistungen erfolgt durch die entsprechenden Fachdozenten i.R. einer Gesamtbewertung. Die positive wie negative Anerkennung erfolgt von Amts wegen durch die Prüfungsbehörde entsprechend des Votums des Fachdozenten. (Fall 2)
 - Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens von Amts wegen, kann zusätzlich für nicht berücksichtigte Leistungen eine Anerkennung auf Antrag erfolgen. Die Anträge sind der Prüfungsbehörde einzureichen und werden an die entsprechenden Fachdozenten weitergeleitet.
- ◆ Das Prüfungsamt führt eine Liste gleicher oder artverwandter Studiengänge. Diese Liste wird ein Mal pro Jahr den Fachdozenten übermittelt. Diese können dem Eintrag eines Studiengangs als gleicher oder artverwandt widersprechen. Der betreffende Studiengang ist dann aus der Liste zu streichen. Anerkennungen sind dann nur noch mit einem Votum des Fachdozenten möglich (entspricht Fall 2)
- ◆ Sofern Leistungen ohne Note oder Punktbewertung i.R. einer modulfüllenden Anerkennung eingebracht werden, erfolgt die Anerkennung lediglich mit dem Vermerk „ohne Note“. Eine Einrechnung in die Gesamtnote ist nicht möglich.

- ◆ Für Studierende, deren Anerkennungsverfahren bereits nach bisherigem Verfahren abgeschlossen wurde, kann ein erneutes Anerkennungsverfahren nicht durchgeführt werden.
- ◆ Bereits im aktuell belegten Bachelor- oder Master-Studiengang erbrachte Leistungen können rückwirkend nicht durch vorher erbrachte Leistungen substituiert werden.
- ◆ Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt nach folgendem Schema:
 - Füllung von 3 Modulen Einstufung in das 2. Fachsemester
 - Füllung von 6 Modulen Einstufung in das 3. Fachsemester
 - Füllung von 8 Modulen Einstufung in das 4. Fachsemester
 - Füllung von 9 Modulen Einstufung in das 5. Fachsemester
- ◆ Das modifizierte Anerkennungsverfahren tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

04.05.2011

Prof. Dr. Lutz Thieme
Dekan des Fachbereichs
Betriebs- und Sozialwirtschaft

Prof. Dr. Olaf Winkelhake
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses